

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg vom 19. September 2017

Der Gemeinderat Kasbach-Ohlenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 19. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Sonstige Leistungen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 18 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. Dezember 2014 außer Kraft.

Kasbach-Ohlenberg, 19. September 2017

(Frank Becker)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg vom 19. September 2017

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....1.550,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....1.700,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....1.850,00 EURO

- b) eine Doppelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....3.100,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....3.400,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....3.700,00 EURO

- c) eine Tiefengrabstätte
 - ab 01.01.2018.....2.325,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....2.550,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....2.775,00 EURO

- d) eine Doppeltiefengrabstätte
 - ab 01.01.2018.....4.650,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....5.100,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....5.550,00 EURO

- e) eine Urneneinzelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....750,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....810,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....870,00 EURO

- f) eine Urnendoppelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....1.500,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....1.620,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....1.740,00 EURO

- g) eine Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
 - ab 01.01.2018.....360,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....390,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....420,00 EURO

- h) eine Erd-Raseneinzelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....1.550,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....1.700,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....1.850,00 EURO

- i) eine Urnen-Raseneinzelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....750,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....810,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....870,00 EURO

- j) eine anonyme Einzelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....1.550,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....1.700,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....1.850,00 EURO

- k) eine anonyme Urneneinzelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....750,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....810,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....870,00 EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr

- a) eine Einzelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....62,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....68,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....74,00 EURO

- b) eine Doppelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....124,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....136,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....148,00 EURO

- c) eine Tiefengrabstätte
 - ab 01.01.2018.....93,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....102,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....111,00 EURO

- d) eine Doppeltiefengrabstätte
 - ab 01.01.2018.....186,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....204,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....222,00 EURO

- e) eine Urneneinzelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....50,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....54,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....58,00 EURO

- f) eine Urnendoppelgrabstätte
 - ab 01.01.2018.....100,00 EURO
 - ab 01.01.2019.....108,00 EURO
 - ab 01.01.2020.....116,00 EURO

g) eine Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	
ab 01.01.2018.....	24,00 EURO
ab 01.01.2019.....	26,00 EURO
ab 01.01.2020.....	28,00 EURO

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.
4. Bei Verlängerungen, die nicht die gesamte Nutzungsdauer umfassen, werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.
5. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte (Gebühr für eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung)

ab 01.01.2018.....	2.300,00 EURO
ab 01.01.2019.....	2.510,00 EURO
ab 01.01.2020.....	2.720,00 EURO

b) eine Doppelgrabstätte (Gebühr für zwei Erdbestattungen und eine Urnenbestattung)

ab 01.01.2018.....	3.850,00 EURO
ab 01.01.2019.....	4.210,00 EURO
ab 01.01.2020.....	4.570,00 EURO

c) eine Tiefengrabstätte (Gebühr für zwei Erdbestattungen und eine Urnenbestattung)

ab 01.01.2018.....	3.075,00 EURO
ab 01.01.2019.....	3.360,00 EURO
ab 01.01.2020.....	3.645,00 EURO

d) eine Doppeltiefengrabstätte (Gebühr für vier Erdbestattungen und eine Urnenbestattung)

ab 01.01.2018.....	5.400,00 EURO
ab 01.01.2019.....	5.910,00 EURO

ab 01.01.2020.....6.420,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung

ab 01.01.2018.....750,00 EURO
ab 01.01.2019.....810,00 EURO
ab 01.01.2020.....870,00 EURO

zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach I. Ziffer 2 zu zahlen.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.
4. Bei Verlängerungen, die nicht die gesamte Nutzungsdauer umfassen, werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.
5. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Grabstätten für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2018.....515,00 EURO
ab 01.01.2019.....530,00 EURO
ab 01.01.2020.....545,00 EURO

- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr

- a) Flachgrab

ab 01.01.2018.....800,00 EURO
ab 01.01.2019.....820,00 EURO
ab 01.01.2020.....840,00 EURO

- b) Tiefgrab

ab 01.01.2018.....1.045,00 EURO
ab 01.01.2019.....1.075,00 EURO
ab 01.01.2020.....1.105,00 EURO

2. für embryonale Leichen	
ab 01.01.2018.....	170,00 EURO
ab 01.01.2019.....	180,00 EURO
ab 01.01.2020.....	190,00 EURO
2. Urnengrabstätten je Beisetzung	
ab 01.01.2018.....	320,00 EURO
ab 01.01.2019.....	330,00 EURO
ab 01.01.2020.....	340,00 EURO

IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Kosten für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.
2. Die Gebühren für das Ausgraben und der damit verbundenen anderen Gebühren sind grundsätzlich vor der Leistung zu zahlen.

V. Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör

Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör für

a) eine Einzelgrabstätte

ab 01.01.2018.....	230,00 EURO
ab 01.01.2019.....	240,00 EURO
ab 01.01.2020.....	250,00 EURO

b) eine Doppelgrabstätte

ab 01.01.2018.....	345,00 EURO
ab 01.01.2019.....	355,00 EURO
ab 01.01.2020.....	365,00 EURO

VI. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet.